

## DStV-Stellungnahme E 07/23

# zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

Für Steuerberater in Deutschland ist es wichtig, Zugriff auf eine Vielzahl von Informationen zu erhalten, um Unternehmensdaten schnell zu finden und Pflichten gegenüber Staat und Mandanten nachkommen zu können. Aus diesem Grund begrüßt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (COM 2023/177), der konkrete Maßnahmen vorschlägt, um Gesellschaftsinformationen in der gesamten EU verfügbar zu machen.

Bei der Nutzung und Bereitstellung von digitalen Unternehmensdaten sollte allerdings auf bürokratiearme Verfahren, eine sichere Übertragung, den Schutz von personenbezogenen Daten sowie auf deren Echtheitsbestätigung geachtet werden. Der DStV befürwortet die Bereitstellung von zusätzlichen Gesellschaftsdaten über das europäische Handelsregister (BRIS) oder die nationalen Handelsregister der Mitgliedstaaten. Jedoch sollte der bürokratische Mehraufwand verhältnismäßig sein und nur notwendige Daten von Unternehmen angefordert werden. Zudem tragen die Einführung einer EU-Gesellschaftsbescheinigung und einer EU-Vollmacht dazu bei, grenzüberschreitende Verfahren für Gesellschaften weiter zu erleichtern und, aufwendige Bestätigungen in Form von Übersetzungen oder Apostillen, zu verringern. In diesem Vereinfachungsprozess sollte der Grundsatz des „öffentlichen Glaubens“ gestärkt werden.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer müssen sich darauf verlassen können, dass die Richtigkeit der abrufbaren Informationen in den nationalen und dem europäischen Handelsregister BRIS gewährleistet ist.

Im Folgenden beschränkt sich die Stellungnahme des **DStV** auf die folgenden Sachverhalte des vorliegenden Richtlinienvorschlags:

## 1. Digitale EU-Vollmacht

Aus unserer Sicht trägt die Einführung einer digitalen EU-Vollmacht dazu bei, grenzüberschreitende Verfahren für Gesellschaften zu erleichtern. Daher ist die digitale Vollmacht besonders unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus zu befürworten. Zudem stellt die Möglichkeit, eine Person zur Vertretung der Gesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu ermächtigen, eine wesentliche Verfahrenserleichterung für grenzüberschreitend tätige Unternehmen dar.

Artikel 16c Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs stellt klar, dass bei der Erstellung der digitalen EU-Vollmacht die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person geprüft werden muss, die eine Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Diese Praxis ist notwendig, um ein sicheres Verfahren und eine rechtmäßige Vertretung der entsprechenden Gesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu gewährleisten. Der **DStV** spricht sich allerdings dafür aus, dass bei der Prüfung der Angaben im Rahmen der Identitätsprüfung auf den Schutz von personenbezogenen Daten und sichere Übertragungswege zu achten ist. Ein solcher Hinweis sollte in Artikel 16c Absatz 1 des Entwurfs oder in einem Erwägungsgrund eingefügt werden.

Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass auch Steuerberater im Namen ihrer Mandanten eine Vollmacht zur Vertretung einer Gesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erteilen dürfen. Für die Durchführung der in diesem Fall fälligen Identitätsprüfung würde sich aus unserer Sicht insbesondere eine Einbindung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) eignen, welches alle Berufsangehörigen verpflichtend unterhalten müssen. Gegenüber Behörden und Gerichten wäre somit der digitale Austausch über einen anerkannten und vertrauenswürdigen Kommunikationskanal garantiert, der sowohl den Schutz von personenbezogenen Daten als auch sichere Übertragungswege gewährleisten kann.

Laut Richtlinienvorschlag soll die digitale EU-Vollmacht im Register der Gesellschaft eingetragen und Dritten mit berechtigtem Interesse zugänglich gemacht werden. In Erwägungsgrund 25 werden Rechtsanwälte, Notare, Kredit- und Finanzinstitute sowie zuständige Behörden als Dritte mit berechtigtem Interesse genannt. Aus Sicht des **DStV** sollte in Artikel 16c Absatz 4 des Entwurfs allerdings genauer definiert werden, wer neben den in Artikel 16 Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Registern Zugang zu der digitalen EU-Vollmacht bekommen sollte. Neben den genannten Berufsgruppen und Organisationen haben auch Steuerberater ein berechtigtes Interesse daran, die digitale Vollmacht einzusehen. Für Angehörige des Berufsstands ist es im Rahmen einer qualifizierten Beratung notwendig zu wissen, welche Person zur Vertretung einer Gesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat berechtigt ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat in §32 Abs. 2 S.1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ausdrücklich geregelt, dass Steuerberater ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege sind. Es handelt sich hierbei um eine korrespondierende Regelung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, welches in entsprechender Weise die besondere Stellung der Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege festschreibt (vgl. §1 Bundesrechtsanwaltsordnung-BRAO). Damit steht der Steuerberater gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege. Um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beider Berufsgruppen zu vermeiden, sollten deshalb auch Steuerberater neben Rechtsanwälten und Notaren als Dritte mit berechtigtem Interesse im vorliegenden Legislativvorschlag genannt werden.

## 2. EU-Gesellschaftsbescheinigung

Der **DStV** befürwortet die Einführung einer harmonisierten EU-Gesellschaftsbescheinigung, die es Unternehmen ermöglicht nachzuweisen, dass ihre Gesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig eingetragen ist. Damit kann ein Unternehmen seine Geschäftsinteressen gegenüber Gerichten und Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten vertreten. Durch die Einführung einer digitalen EU-Gesellschaftsbescheinigung, die in elektronischer Form auch über das europäische Handelsregister BRIS erhältlich ist, wird außerdem gewährleistet, dass Dritte Zugang zu Informationen aus den Handelsregistern anderer Mitgliedstaaten erhalten. Dies ist aus Sicht des **DStV** notwendig, damit Behörden zum Beispiel Steuerverfahren oder Verfahren von Arbeitsbehörden auf der Grundlage behördlich geprüfter Informationen durchführen können. Daher ist es zu begrüßen, dass die EU-Gesellschaftsbescheinigung, die in Artikel 16b Absatz 2 Buchstaben a) -n) und Absatz

3 Buchstaben a) -c) des Entwurfs aufgeführten Informationen über Kapital- und Personengesellschaften enthält. Damit Steuerberater ihre Mandanten qualifiziert beraten können ist die Richtigkeit der verfügbaren Gesellschaftsinformationen unabdingbar. Der **DStV** befürwortet daher, dass die elektronische EU-Gesellschaftsbescheinigung durch Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) beglaubigt werden soll. Somit wird sichergestellt, dass die Daten der elektronischen EU-Gesellschaftsbescheinigung mit den Angaben in den nationalen Handelsregistern übereinstimmen. Mit dieser Praxis wird richtigerweise der Grundsatz des öffentlichen Glaubens gestärkt und Prüfungsverfahren weiter digitalisiert.

### **3. Bestätigung von Gesellschaftsinformationen im Unternehmensregister**

Um die Zuverlässigkeit von Gesellschaftsdaten in den nationalen Unternehmensregistern weiter zu verbessern, sieht Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c) des Richtlinienvorschlags vor, dass Gesellschaften einmal pro Kalenderjahr bestätigen müssen, dass die Gesellschaftsinformationen im Unternehmensregistern der Aktualität entsprechen. Aus Sicht des **DStV** trägt diese Regelung zwar dazu bei die abrufbaren Informationen über Gesellschaften in den nationalen Registern aktuell zu halten. Zugleich bürdet eine solche Maßnahme den Unternehmen aber eine weitere bürokratische Belastung auf. Im Hinblick auf das gemeinsame Bestreben Unternehmen künftig bürokratisch zu entlasten, sollten Unternehmen nicht verpflichtet werden, jährlich die Aktualität ihrer Gesellschaftsdaten zu bestätigen. Stattdessen könnten sich die Bestimmungen am deutschen Gesellschaftsrecht orientieren. Danach sind Unternehmen verpflichtet, Änderungen im Handelsregister zeitnah anzugeben, um den Grundsatz des „öffentlichen Glaubens“ zu stärken. Mit dieser Praxis wird die Datenaktualität gewährleistet, ohne dabei einen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen zu schaffen.

### **4. Grundsatz der einmaligen Erfassung bei Mutter- und Tochtergesellschaften**

Der **DStV** befürwortet die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bei Mutter- und Tochtergesellschaften. Somit müssen Gesellschaften bei der Errichtung einer Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht erneut die Gesellschaftsdokumente oder -informationen einreichen, die bereits im jeweils nationalen Handelsregister der Muttergesellschaft vorhanden sind. Es ist daher sinnvoll, wie im Vorschlag vorgesehen, die benötigten Gesellschaftsinformationen

zwischen den Registern der betroffenen Mitgliedstaaten auszutauschen. Diese in Art. 13 Nummer 12 des Entwurfs beschriebene Praxis ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu begrüßen.

## **5. Offenlegung von Konzernstrukturen**

Verschiedene Berufsgruppen, darunter auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, haben ein berechtigtes Interesse daran, Zugang zu Informationen über Konzernstrukturen zu erhalten. Die verfügbaren Informationen dürfen sich dabei allerdings nicht nur auf inländisch tätige Konzerne beschränken, sondern sollten auch grenzüberschreitend tätige Konzerne und ihre Tochtergesellschaften in EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern umfassen. Daher ist zu begrüßen, dass Artikel 14b Absatz 1 des Entwurfs Muttergesellschaften zur Offenlegung einer Reihe von Informationen verpflichtet. Dazu zählt der Name und die Rechtsform jeder Tochtergesellschaft sowie die Stellung jeder Tochtergesellschaft in der Konzernstruktur und der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dessen Register jede Tochtergesellschaft eingetragen ist.

Im Hinblick auf die zunehmend globalen Geschäftsmodelle von Konzernen ist es wichtig, dass über die nationalen Handelsregister auch Informationen über Unternehmen abgerufen werden können, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat, sondern in Drittstaaten ansässig sind. Für eine qualifizierte Mandantenberatung müssen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der Lage sein, Konzernstrukturen genau nachvollziehen zu können. Das Bereitstellen der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstaben a) -e) genannten Informationen über Konzernstrukturen grenzüberschreitend tätiger Unternehmen in den nationalen Handelsregistern ist unseres Erachtens daher zu begrüßen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für  
ergänzende Erörterungen gerne zur Verfügung.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Rue Montoyer 25  
B-1000 Brüssel  
Belgium

Telefon +32 223 50 108

E-Mail [florian.schaefer@dstv.de](mailto:florian.schaefer@dstv.de)

Stand: 08.06.2023

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.

\*\*\*\*\*